

01. Voraussetzung für die Erbringung von Garantieleistungen durch die Austria Email AG (im folgenden AE AG genannt) ist die Vorlage der bezahlten Rechnung für den Ankauf des Gerätes, für welches die Garantieleistung in Anspruch genommen wird, wobei die Identität des Gerätes hinsichtlich Type und Fabrikationsnummer aus der Rechnung hervorgehen muss und vom Anspruchswerber nachzuweisen ist. Weiters gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Austria Email AG.

02. Der Zusammenbau, die Aufstellung, der Anschluss und die Inbetriebnahme des beanstandeten Gerätes müssen soweit gesetzlich bzw. wie in der Bedienungs- und Montageanleitung vorgeschrieben – durch einen konzessionierten Elektrofachmann bzw. Installateur unter Beachtung aller hierfür erforderlichen Vorschriften erfolgt sein. Der Speicher (ohne Außenmantel und KSt-Außenmantel) muss vor Sonneneinstrahlung geschützt werden, um eine Verfärbung des PU- Schaumes und eine möglich Verwerfung von Kunststoffteilen zu vermeiden.

03. Der Raum in dem das Gerät betrieben wird, muss frostfrei sein. Die Montage des Gerätes hat an einem Ort zu erfolgen, mit dem billigerweise zu rechnen ist, d.h. das Gerät muss für den Fall einer notwendigen Wartung, Reparatur und eventuellen Austausch problemfrei zugänglich sein. Bei Aufstellung, Montage und Betrieb des Warmwasserbereiters an ungewöhnlichen Orten (z.B. Dachböden, Wohnräume mit wasserempfindlichen Böden, Abstellräumen usw.), ist ein eventueller Wasseraustritt zu berücksichtigen und damit eine Vorrichtung zum Auffangen und Ableiten des austretenden Wassers vorzusehen, um damit Sekundärschäden im Sinne der Produkthaftung zu vermeiden.

04. Nicht zu Inanspruchnahme der Gewährleistung und Garantie berechtigen:
Nicht ordnungsgemäßer Transport, normale Abnutzung, vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, Verwendung von nichtoriginalen Ersatzteilen, Gewaltanwendung jeder Art, mechanische Beschädigung oder Schäden durch Frost oder auch nur einmalige Überschreitung des am Leistungsschild angegebenen Betriebsdruckes, Verwendung einer nicht der Ö-NORM B 8133 entsprechenden Anschlussgarnitur oder nicht funktionsfähiger Speicheranschlussgarnitur sowie ungeeigneter und nicht funktionsfähiger Gebrauchsarmaturen. Bruch von Glas- und Kunststoffteilen, eventuelle Farbunterschiede, Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere durch Nichtbeachtung der Montage- und Bedienungsanleitung (Bedienungs- und Installationsanleitung), Schäden durch äußeren Einfluss, Anschluss an falsche Spannung, Korrosionsschäden in Folge von aggressiven – nicht zum Trinkwassergenuss geeignet – Wässern entsprechend der Österreichischen Trinkwasserverordnung TWV - BGBl. II Nr. 304/2001, natürliche Kalksteinbildung, Wassermangel, Feuer, Hochwasser, Blitzschlag, Überspannung, Stromausfall, oder andere höhere Gewalten,

Einsatz von nicht originalen und firmenfremden Komponenten, wie z.B. Heizstab, Schutzanode, Thermostat, Thermometer, Rippenrohrwärmetauscher, usw., Fremdkörpereinschwemmungen oder elektrochemische Einflüsse, Nichtbeachtung der Planungsunterlagen, nicht rechtzeitige und dokumentierte Erneuerung der eingebauten Schutzanode, fehlende oder unsachgemäße Reinigung und Bedienung, sowie solche Abweichungen von der Norm, die den Wert oder die Funktionsfähigkeit des Gerätes nur geringfügig mindern. Grundsätzlich sind auch alle Vorschriften der DIN 1988. (EN 806) zu befolgen.

05. Im Falle einer berechtigten Reklamation ist diese der nächstgelegenen Kundendienststelle der AE AG zu melden. Diese behält sich die Entscheidung vor, ob ein mangelhafter Teil ersetzt oder repariert werden soll bzw. ob ein mangelhaftes Gerät gegen ein gleichwertiges mangelfreies Gerät ausgetauscht wird. Ferner behält die AE AG sich ausdrücklich vor, die Einsendung des beanstandeten Gerätes durch den Käufer zu verlangen.

06. Garantiereparaturen dürfen nur von Personen, die durch die AE AG hierzu bevollmächtigt sind, durchgeführt werden. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der AE AG über. Sollten im Zuge notwendiger Servicearbeiten etwaige Reparaturen des Warmwasserbereiters notwendig sein, werden diese in Form von Reparatur- und anteiligen Materialkosten verrechnet.

07. Bei Fremdeingriffen ohne unseren ausdrücklichen Auftrag, auch wenn diese durch einen konzessionierten Installateur erfolgen, erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Die Übernahme der Kosten für durch Dritte durchgeführte Reparaturen setzt voraus, dass die AE AG zur Mängelbehebung aufgefordert wurde und ihrer Verpflichtung zu Austausch oder Reparatur nicht oder nicht in angemessener Frist nachgekommen ist.

08. Die Garantiefrist wird weder durch die Erbringung von Garantie- und Gewährleistungsanspruch, Service- und Wartungsarbeiten erneuert oder verlängert.

09. Transportschäden werden nur dann überprüft und eventuell anerkannt, wenn sie spätestens an dem auf die Lieferung folgenden Werktag bei AE AG schriftlich gemeldet werden.

10. Über die Garantieleistung hinausgehende Ansprüche, wie insbesondere solche auf Schaden- und Folgeschadenersatz, werden, soweit diese gesetzlich zulässig sind, ausgeschlossen. Anteilige Arbeitszeiten für Reparaturen, sowie die Kosten der Instandsetzung der Anlage in den Ausgangszustand müssen vom Käufer zur Gänze bezahlt werden. Die ausgelobte Garantie erstreckt sich entsprechend dieser Garantierklärung nur auf die Reparatur oder den Ersatz des Gerätes. Die Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen der AE AG bleiben, sofern sie durch diese Garantiebedingungen nicht abgeändert werden, vollinhaltlich aufrecht.

11. Leistungen, die nicht im Rahmen dieser Garantiebedingungen erbracht werden, werden verrechnet.

12. Voraussetzung der Einbringung von Garantieleistungen durch AE AG ist, dass das Gerät einerseits bei AE AG zur Gänze bezahlt ist und andererseits, dass der Anspruchswerber sämtlichen Verpflichtungen seinem Verkäufer gegenüber voll und ganz nachgekommen ist.

13. Für den emaillierten Innenkessel bei Warmwasserbereitern, wird unter vollständiger Aufrechterhaltung der Garantiebedingungen laut den Punkten eins bis zwölf für den ausgelobten Zeitraum ab Liefertag eine Garantie geleistet. Werden die Garantiebestimmungen nicht erfüllt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des Auslieferlandes.

14. Zur Erlangung von Ansprüchen nach geltendem Österreichischen Produkthaftungsgesetz bleibt festzuhalten: Mögliche Ansprüche aus dem Titel der Produkthaftung zur Regulierung von Schäden durch den Fehler eines Produktes (z.B. ein Mensch wird am Körper verletzt, seine Gesundheit wird geschädigt oder eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache wird beschädigt), sind nur dann gerechtfertigt, wenn alle vorgeschriebenen Maßnahmen und Notwendigkeiten, welche zum fehlerfreien und normgerechten Betrieb des Gerätes notwendig sind, erfüllt wurden. Dazu gehören z.B. der vorgeschriebene und dokumentierte Anodentausch, der Anschluss an die richtige Betriebsspannung, Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch sind zu vermeiden usw.. Diese Vorgaben sind daraus abzuleiten, dass bei Einhaltung aller Vorschriften (Normen, Montage- und Bedienungsanleitung, allgemeine Richtlinien usw.) der den Sekundärschaden kausal auslösende Fehler am Gerät oder Produkt nicht aufgetreten wäre. Weiters ist es unabdingbar, dass für eine Abwicklung die notwendigen Unterlagen wie z.B. die Bezeichnung und Herstellnummer des Speichers, die Rechnung des Verkäufers und des ausführenden Konzessionärs sowie eine Beschreibung der Fehlfunktion, zur labortechnischen Untersuchung der beanstandete Speicher (unbedingt erforderlich, da ein Sachverständiger den Speicher untersucht und die Fehlerursache analysiert). Um eine Verwechslung des Speichers am Transport ausschließen zu können, muss der Speicher mit einer gut leserlichen Kennzeichnung (am besten mit Anschrift und Unterschrift des Endkunden) versehen werden. Eine entsprechende Bilddokumentation über das Schadensausmaß, die Installation (Kaltwasserzuleitung, Warmwasserabgang, Heizungsvorlauf bzw. -rücklauf, Sicherheitsarmaturen, gegebenenfalls Ausdehnungsgefäß), sowie die Fehlerstelle des Speichers ist erforderlich. Ferner behält die AE AG sich ausdrücklich vor, das Beibringen der zu Klärung notwendigen Unterlagen und Geräte oder Geräteteile durch den Käufer zu verlangen. Voraussetzung zur Erbringung von Leistungen aus dem Titel der Produkthaftung ist, dass es dem Geschädigten zur Gänze obliegt zu beweisen, dass der Schaden durch das Produkt der AE AG verursacht wurde. Ersatzansprüche sind nach dem Österreichischen Produkthaftungsgesetz überdies nur mit dem 500 Euro übersteigenden Teil gerechtfertigt (Selbstbehalt). Bis zur Klärung des gesamten Sachverhaltes und der Umstände, sowie der Ermittlung der kausal fehlerauslösenden Ursache, wird ein mögliches Verschulden der Austria Email AG dezidiert ausgeschlossen. Ein Nichtbefolgen der Bedienungs- und Montageanleitung, sowie der einschlägigen Normen, ist als Fahrlässigkeit zu werten und führt zu einem Haftungsausschluss im Bereich des Schadenersatzes.

I. GELTUNG

01. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden von der Austria Email AG (hinfort AE) abgeschlossenen Vertrag: durch Stellung eines Anbots bzw. Annahme eines von AE gestellten Anbots unterwirft sich der Käufer dieser Bedingungen.

02. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der AE gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der AE abweichende Bedingungen des Käufers erkennt AE nicht an, es sei denn, AE hätte schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn AE in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der AE abweichender Bedingungen des Käufers die eigenen Leistungen erbringt.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

01. Der Käufer ist an sein an AE gerichtetes Anbot während eines Zeitraumes von vier Wochen nach Zugang bei AE gebunden. AE kann das Anbot ausdrücklich durch schriftliche Annahmeerklärung oder durch tatsächliche Lieferung annehmen.

02. Von AE gelegte Angebote sind grundsätzlich hinsichtlich Preis, Menge und Lieferort bzw. -zeitpunkt verbindlich. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

03. Enthält eine von AE abgegebene schriftliche oder mündliche Willens- oder sonstige Erklärung einen einem redlichen und vernünftigen Erklärungsempfänger erkennbaren Fehler oder Irrtum, so ist AE jederzeit formlos berechtigt, die Willenserklärung entsprechend zu korrigieren. Die Erklärung entfaltet dann in korrigierter Form rechtliche Wirkung.

04. Alle Angaben über Maße, Gewichte, sowie Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nach bestem Wissen ermittelt, jedoch nur annähernd und daher rechtlich unverbindlich. Das Gleiche gilt für Lieferanten der AE.

05. Alle Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Technische Daten stellen nur statistische Mittelwerte dar. Die von AE nach einem Vertragsabschluss zu liefernden Waren müssen daher mangels ausdrücklicher Zusage weder die Eigenschaften des Musters aufweisen, noch den technischen Daten entsprechen.

III. PREISE

01. Sämtliche von AE genannten Preise sind freibleibend und im Zweifel Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich verrechnet. Nur ausdrücklich bestätigte Preise sind für AE verbindlich. Sie haben nur Geltung bei Abnahme der dem Käufer bestätigten Mengen. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro.

02. Die Preise gelten ab Werk. Ist Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladung und ohne Verfrachtung.

03. Sämtliche Nebenkosten des Vertrages sind vom Käufer zu tragen. Hierzu gehören insbesondere Kosten der Vertragserrichtung, Rechtsberatungskosten, Gebühren, Notarkosten, Übersetzungskosten, Beglaubigungskosten etc.

04. Allfällige Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspreisen grundsätzlich nicht beinhaltet; sie müssen vom Käufer gesondert vergütet werden.

IV. KOSTENVORANSCHLÄGE

01. Kostenvoranschläge werden nur über ausdrücklichen Auftrag erstellt und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung unentgeltlich.

02. Kostenvoranschläge, deren Richtigkeit von AE nicht ausdrücklich schriftlich gewährleistet wurde, sind unverbindlich.

03. Sowohl verbindlichen, als auch unverbindlichen Kostenvoranschlägen liegen die Material- und Personalkosten zum Zeitpunkt ihrer Erstellung zugrunde. Sollten sich diese Kosten bis zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung verändern, so verändert sich auch das Entgelt entsprechend.

04. Für den Fall, dass die Kosten der zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges notwendigen Aufwendungen den Kostenvoranschlag aus anderen, als in Punkt IV.3. genannten Gründen überschreiten, wird in Abweichung von § 1170 a ABGB folgendes vereinbart:

a) Falls die Überschreitung nicht mehr als 15 % beträgt, erhöht sich das vom Käufer geschuldete Entgelt entsprechend.

b) Falls die Überschreitung jedoch mehr als 15 % beträgt, wird AE den Käufer hiervon innerhalb angemessener Frist verständigen. Der Käufer hat dann das Recht, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Verständigung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten (Einlangen des Rücktritts bei AE). In diesem Fall hat er die von der AE bereits erbrachten Leistungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung wird von AE festgesetzt. Der Käufer ist an diese Festsetzung gebunden, es sei denn, sie wäre grob unbillig. Tritt der Käufer nicht vom Vertrag zurück, schuldet er den im Kostenvoranschlag vorgesehenen Betrag samt den durch die Überschreitung entstandenen Kosten.

V. LIEFERUNG, VERPACKUNG, GEFAHRENÜBERGANG

01. Die Übergabe der verkauften Ware erfolgt je nach Vereinbarung, entweder durch Abholung durch den Käufer, durch Versendung oder durch Zustellung durch AE. In allen Fällen geht die Gefahr an den gelieferten Waren mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung in dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware die jeweils zuständige Niederlassung der AE verlässt. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von der AE oder über Veranlassung der AE montiert oder eingebaut wird.

02. Die Gefahr an der Ware geht auch dann über, wenn die Ware nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft vom Käufer nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgerufen oder abgeholt wird. In diesem Fall ist AE berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

03. Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als „verpackt ab AE“ verkauft. AE ist ARA-Lizenznehmer unter der ARA Entsorgungslizenznummer 2629.

04. Wird in Abweichung von Punkt V.3. Lieferung frei Baustelle oder Lager vereinbart, so hat die Anfuhrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar zu sein. Die Tauglichkeit des Transportweges und des Aufstellungsplatzes für Transport und Aufstellung fällt in den Risikobereich des Käufers; fehlende Geeignetheit befreit ihn in keinem Fall von seiner Zahlungspflicht. Kann die Lieferung aufgrund der Ungeeignetheit der Anfuhrstraße nicht erfolgen, gilt die Lieferung dennoch als erfolgt und hat der Käufer die Ware am vom AE bestimmten Ort abzuholen. Anfällige der AE entstehenden Kosten, insbesondere Lagerung,

Zwischenlagerung, erhöhter Transportaufwand, Wagenstandsgelder, etc., sind AE zu vergüten. Der Käufer trägt Sorge dafür, dass die Ware auf seine Kosten sachgerecht und unverzüglich abgeladen wird.

05. Die Ware reist branchenüblich verpackt. Die Kosten der Transportverpackung trägt der Käufer.

06. Die Ware reist prinzipiell unversichert und auf alleiniges Risiko des Käufers. Jeder Ersatz eines Schadens oder jede Haftung der AE für das Transportrisiko ist ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn AE sich zur Zustellung verpflichtet hat. Die Ware wird nur über ausdrücklich schriftlichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert. In diesem Fall wird Ersatz nur maximal bis zur Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigung geleistet.

07. Der Käufer verpflichtet sich, die von AE AG erworbenen Produkte weder direkt noch indirekt unter Verletzung der geltenden nationalen und internationalen Vorschriften im Zusammenhang mit (Re-)Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen zu verkaufen, zu exportieren oder wiederzuexportieren. Insbesondere ist es dem Käufer untersagt, die Produkte Personen oder Unternehmen in Ländern (wie Kuba, Iran, Nordkorea, Russland usw.) zur Verfügung zu stellen, die insbesondere durch Exportkontrollen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten Beschränkungen unterliegen. Der Käufer ist verpflichtet, AE AG unverzüglich über jegliche Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Verbots zu informieren. AE AG behält sich das Recht vor, vom Käufer Nachweise zu verlangen, die die Einhaltung dieses Verbots belegen. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot wird AE AG die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden und laufende Bestellungen stornieren, ohne dass der Käufer Anspruch auf Entschädigung hat und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die AE AG geltend machen kann.

VI. LIEFERVERZÖGERUNG DURCH AE; UNMÖGLICHKEIT DER LIEFERUNG

01. AE ist berechtigt, vereinbarte Bereitstellungs-Liefertermine und –fristen um einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen zu überschreiten, ohne dass der Käufer irgendwelche Verzugsfolgen geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn die Termine oder Fristen ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart wurden.

02. AE ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

03. Zusätzlich zu Punkt VI.1. wird folgendes vereinbart: Unvorhersehbare oder von AE nicht beeinflussbare Ereignisse, wie Streik, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, wie allgemein höhere Gewalt, befreien AE für die Dauer ihrer Auswirkungen von jeder Lieferverpflichtung. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Auch durch Nichtbelieferung durch die eigenen Lieferanten wird AE von der Lieferverpflichtung entbunden. Wird durch ein solches Ereignis die Lieferung überhaupt oder jedenfalls wirtschaftlich unmöglich oder nicht unwesentlich erschwert, so kann AE vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer irgendwelche Ansprüche geltend machen kann.

04. Im Falle des Leistungsverzuges der AE oder der von AE zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen,

sofern sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von AE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AE beruht.

05. In keinem Fall haftet AE für Lieferverzögerungen durch Frächter, Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung etc. betraute Stellen unabhängig davon, welcher Grad des Verschuldens diese Person trifft. Derartige Verzögerungen berechtigen den Käufer weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

VII. ANNAHMEVERZUG DES KÄUFERS

01. Die Übernahme der gekauften Ware hat prompt zu erfolgen. AE ist berechtigt, die Übernahme auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten zu fordern.

02. Der Käufer hat die Ware auch dann zu übernehmen, wenn sie unwesentliche Mängel im Sinne des § 932 ABGB aufweist.

03. Bei – wenn auch nur objektivem – Verzug des Käufers mit der Übernahme ist AE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer daraus Ansprüche welcher Art auch immer ableiten kann. Der Vertragsrücktritt setzt keine Nachfristsetzung voraus. AE's Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird durch einen derartigen Rücktritt nicht berührt. Durch den Rücktritt bedingte oder hervorgerufene Transportkosten, einschließlich Lagerkosten und Wagenstandsgelder sowie insbesondere die Kosten des Rücktransports gehen jedenfalls zu Lasten des Käufers.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

01. Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, ist Zahlung unmittelbar nach Rechnungserhalt bar und ohne jeden Abzug zu leisten. Rechnungslegung kann ab Bekanntgabe der Lieferbereitschaft erfolgen.

02. Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

03. Falls sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss, auf welche Weise auch immer verschlechtert, ist AE auch bei Vereinbarung eines Kreditkaufes entweder berechtigt, Barzahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu fordern, die Auslieferung der Ware von der Stellung einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen oder überhaupt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt selbst dann, wenn AE bei Vertragsabschluss mit einer Verschlechterung der Vermögenslage rechnen musste. Hat AE die Ware bereits geliefert, so ist AE zusätzlich berechtigt, die sofortige Herausgabe der Ware zu fordern. Falls AE vom Vertrag zurücktritt, hat sie die Möglichkeit, nach eigener Wahl entweder Schadenersatz oder aber unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Alle mit diesen Vorgangsweisen verbundenen Kosten trägt der Käufer.

04. Alle Zahlungen haben spesenfrei und ohne Abzug zu erfolgen.

05. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung, worunter auch Zinsforderungen, wie beispielsweise Verzugszinsen fallen, gegen den Käufer angerechnet.

06. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist AE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem je-

weiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz allfälliger Mahn- und Anwaltskosten zu verlangen.

07. AE ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers allenfalls gewährte Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen etc.) zu widerrufen und aus diesem Titel allenfalls bereits vom Käufer in Anspruch genommene Leistungen zurückzuverlangen. Dieses Recht umfasst auch Forderungen aus anderen zwischen dem Käufer und der AE abgeschlossenen Geschäften.

08. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Gegenansprüche zurückzubehalten.

09. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zur AE nicht nachkommen bzw. wegen Zahlungsverzug ein Mahnverfahren oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgt oder über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden sein, so ist AE berechtigt, bereits gewährte Rabatte, Skonti und Gutschriften oder sonstige Nachlässe und Vergütungen, welcher Bezeichnung auch immer, wieder rückgängig zu machen und dem Käufer mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

01. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AE aus dem betreffenden und allen damit zusammenhängenden Geschäften, einschließlich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von AE. Im Falle der Einbeziehung der Forderung von AE in eine Kontokorrentabrechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldenforderung der AE. Durch Hingabe von Schecks oder Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; erst die unwiderrufliche Einlösung des Schecks bzw. des Wechsels bewirkt die Tilgung der gesicherten Forderungen.

02. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren, zu betreuen und instand zu halten. Bei Beschädigung oder Verlust ist er – unabhängig von irgendwelchem Verschulden – verpflichtet, den eingetretenen Wertverlust entweder durch Reparatur, Neubeschaffung oder durch Bestellung einer geeigneten bankmäßigen Sicherheit zu sanieren. Der Käufer wird AE unverzüglich von allfälligen Beschädigungen etc. der Vorbehaltsware verständigen.

03. Der Käufer wird die gelieferte Ware gegen Feuer, Wasser, Bruch und sonstige Schäden ausreichend versichern. Die Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen sind bei Vertragsabschluss an AE unaufgefordert abzutreten. Diese bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware unwiderrufliche Abtretung ist AE gegenüber unaufgefordert nachzuweisen. Falls der Versicherer im Schadensfalle Leistungen erbringt, besteht die in Punkt IX.2. vorgesehene Verpflichtung zur Beseitigung des Schadens nur insoweit, als der Schaden nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt wird.

04. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über einen unter Eigentumsvorbehalt der AE stehenden Kaufgegenstand ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, gegen das Eigentum von AE gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.

05. Der Käufer ist verpflichtet, AE sofort von einer allfälligen Pfändung der gelieferten Ware oder einem sonstigen Eingriff seitens Dritter zu verständigen. Er hat AE alle mit der Pfandfreistellung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.

06. Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von AE gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer AE bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine eigenen Abnehmer aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von AE zuzüglich 10 % ab. AE ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von AE seine eigenen Kunden von der Zession zu verständigen. Der Käufer ist gegen jederzeitigen Widerruf ermächtigt, die an die AE abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden für AE einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen AE gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös erwirbt AE jedoch in Form eines antizipierten Besitzkonstituts Sicherungseigentum. Der Käufer hat die konkursrechtliche Durchsetzung dieses Bezirkskonstituts dadurch zu sichern, dass er hierfür ein Separatkonto führt.

07. Bei Be- oder Verarbeitung der von AE gelieferten Waren entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen; bei Weiterveräußerung der verarbeiteten Ware gilt Punkt IX.6. entsprechend.

08. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist AE berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen. Trotz Rücknahme der Ware bleibt der Vertrag weiter aufrecht, es sei denn, AE erklärt ausdrücklich den Vertragsrücktritt. AE ist berechtigt, die betreffenden Waren auch freihändig zu verkaufen; der Verkaufserlös wird auf die Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und des freihändigen Verkäufers trägt der Käufer.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Auf die Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und des freihändigen Verkaufs trägt der Käufer.

X. ERFÜLLUNGsort

Erfüllungsort für beide Seiten ist mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung der Sitz der AE in Knittelfeld.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsverpflichtung der AE richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und – falls anwendbar – des Unternehmensgesetzbuchs. Es werden jedoch folgende Modifikationen vereinbart:

a) Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn dem Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang eine Eigenschaft fehlt, die dafür notwendig ist, um ihn jener Verwendung zuzuführen, die in den einschlägigen, dem Käufer übergebenen Vorschriften und Bestimmungen von AE vorgesehen ist. Zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandene, sondern erst später auftretende Mängel berechtigen nicht zur Geltend-

machung von Gewährleistungsansprüchen. Eine mindere Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bleibt außer Betracht.

b) Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies schriftlich geschieht.

c) Für die farbliche Übereinstimmung zusammenhängender Einrichtungsgegenstände wird keine Gewähr übernommen; eine farbliche Nichtübereinstimmung stellt keinen Mangel dar.

d) Von der Gewährleistungsverpflichtung nicht umfasst sind solche Mängel, die durch Bedienungsfehler, physische Einwirkung oder einen nicht diesem Vertrag entsprechenden Gebrauch des Vertragsgegenstandes verursacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, ihm durch die AE übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise peinlichst genau zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit AE vorzunehmen.

e) Der Käufer kann nur dann Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung stellen, wenn er seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz, inklusive aller Nebengebühren erfüllt hat.

f) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

g) Den Käufer trifft die Verpflichtung, die Ware nach Erhalt unverzüglich genau und eingehend darauf zu untersuchen, ob sie den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Sollte ein Mangel festgestellt werden, darf die Übernahme der Ware nur unter Vorbehalt und mit entsprechender Dokumentation auf dem Lieferschein erfolgen. AE ist über diesen Sachverhalt sofort und unverzüglich (innerhalb eines Werktages) mittels eingeschriebenen Brief zu informieren. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der auch bei gründlichster Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, ist AE unverzüglich hiervon schriftlich zu verständigen, widrigenfalls die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt.

h) AE kommt ihren Gewährleistungsverpflichtungen dadurch nach, dass sie den zum Übergabezeitpunkt nachgewiesenen Mangel innerhalb angemessener Frist behebt. AE steht es aber frei, die mangelhafte Ware innerhalb angemessener Frist gegen eine mangelfreie auszutauschen. Ist weder Verbesserung noch Austausch möglich, gewährt AE eine angemessene Preisminderung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für verbesserte Teile oder Neulieferungen beginnt selbst dann, wenn die gesamte gelieferte Sache durch eine neue ersetzt wird, keine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.

i) Für Waren, die ohne Zustimmung von AE von dritter Seite oder vom Käufer selbst in irgendwelcher Weise verändert werden, besteht keinerlei Gewährleistung der AE.

j) Wird eine Ware von AE aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Schadenersatz- und gewährleistungsrechtliche Haftung der AE nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er daher keinerlei wie immer geartete Ansprüche, wie besondere Gewährleistungs-, Schaden- und Produkthaftungsansprüche, gegenüber der AE hat, soweit derartige Ansprüche ihre Begründung in der Konstruktion oder dem System

und nicht in der Ausführung der vorgegebenen Konstruktion oder des Systems finden. Der Käufer übernimmt es auch, AE Dritten gegenüber hinsichtlich derartiger Ansprüche sowie auch für allfällige Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten. Die AE trifft keine Verpflichtung, die ihr übergebenen Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modelle darauf zu überprüfen, ob diese den auf sie anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen oder Normen und Sicherungsvorkehrungen entsprechen oder ob durch diese oder deren Ausführungen Schutzrechte verletzt werden können bzw. ob diese Konstruktion einer technischen Überprüfung überhaupt standhält.

k) Eine Inanspruchnahme gemäß § 933 b ABGB durch den Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. HAFTUNGSFREIZEICHNUNG

Jede Haftung von AE für durch nicht-krass-grobe und leichte Fahrlässigkeit entstandene Schäden, gleichgültig ob diese auf vertragswidriges oder deliktisches Verhalten zurückzuführen sind, inklusive der Haftung für mittelbare Schäden, wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Haftung der AE besteht nur dann, wenn AE oder Personen, für die AE eintreten muss, zumindest krass grobe Fahrlässigkeit trifft. Diese Haftungsfreizeichnung umfasst insbesondere Folgeschäden und Schäden, die der Käufer dadurch erleidet, dass von dritter Seite Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Der Käufer wird sich durch ausreichende Versicherungsdeckung vor solchen Ansprüchen schützen. AE übernimmt keinerlei vertragliche Haftung gegenüber dritten Personen. Die Haftung von AE ist insgesamt beschränkt auf Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung der AE, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Nettoverkaufspreis derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.

XIII. PRODUKTHAFTUNG, FREIZEICHNUNG, ÜBERBINDUNGSVERPFLICHTUNG

01. Der Käufer, bei welchem es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz handelt, verzichtet ausdrücklich auf alle wie immer Namen habenden Ansprüche für Sachschäden, die er als Unternehmer aufgrund eines Produktfehlers erleidet.

02. Der Käufer ist ermächtigt und verpflichtet, diese Freizeichnung von der Haftung für Sachschäden seinen eigenen gewerblichen Abnehmern gegenüber sowohl im eigenen als auch im Namen der AE weiterzuüberbinden, damit sichergestellt ist, dass auch Abnehmer des Käufers, sofern es sich nicht um Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, AE gegenüber ausdrücklich auf alle wie immer Namen habenden Ansprüche für Sachschäden, die sie als Unternehmer erleiden, verzichten.

XIV. AUSSCHLUSS DER IRRTUMSANFECHTUNG

Der Käufer verzichtet darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten. Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

XV. GEHEIMHALTUNG

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche ihm von AE zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise bekanntgewordenen Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwer-

tung durch Dritte zu verhindern. Der Käufer verpflichtet sich weiters, alle zur Verfügung gestellten Pläne und/oder technischen Beschreibungen nur bestimmungsgemäß zu verwenden und außenstehenden Dritten weder weiterzugeben noch zugänglich zu machen.

XVI. PLÄNE UND UNTERLAGEN, DOKUMENTATION, DARBIETUNG ETC.

01. Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistungen und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Eigentum der AE unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc. Sie können jederzeit zurückgefordert werden, wenn die Bestellung anderwärts erteilt wird.

02. Der Käufer verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Ware, Unterlagen darüber anzulegen und aufzubewahren, welche Verwendung die gekaufte Ware erfahren hat, insbesondere ob und wenn ja welche Be- oder Verarbeitung und/oder Verbindung erfolgt ist. Er sichert zu, diese Unterlagen über Verlangen der AE dieser jederzeit zugänglich zu machen. Nichteinhaltung dieser Bestimmung macht den Käufer AE gegenüber schadenersatzpflichtig.

03. AE wird dem Käufer Werbematerial, wie z. B. Prospekte, technische Beschreibungen und Preislisten für AE-Produkte in ihrer Ansicht nach ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stellen. Der Käufer verpflichtet sich, keinerlei wie immer geartete Veränderungen an diesem ihm zur Verfügung gestellten Werbematerial vorzunehmen und diese Verpflichtung auch jedem Erwerber weiterzuüberbinden. Der Käufer ist weiters verpflichtet, ihm durch AE übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise peinlichst genau zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit AE vorzunehmen.

XVII. GERICHTSSTAND

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle, mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag (der Bestellung) bzw. seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten welcher Art auch immer, wird das für den Sitz der AE sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart, sohin insbesondere auch für Kostenvoranschläge und culpa in contrahendo Ansprüche.

XVIII. VORPROZESSUALE KOSTEN

Falls der Käufer in – wenn auch nur objektiven – Zahlungsverzug gerät, ist AE berechtigt, alle auch außergerichtliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu setzen, die sie für sinnvoll erachtet. Hierzu gehören insbesondere Mahnungen, die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder auch eines Inkassobüros. Der Käufer verpflichtet sich bereits jetzt ausdrücklich, AE alle diesbezüglichen Kosten zu ersetzen.

XIX. ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERARBEITUNG

Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass AE alle auftrags- und käuferbezogenen Daten, soweit diese mit dem

Auftrag in Verbindung stehen, speichert und nach Bedarf für eigene Zwecke automationsunterstützt verarbeitet und verwendet; gleichzeitig wird er hiermit ausdrücklich von dieser Verarbeitung informiert.

XX. ANZUWENDENDEN RECHT

Sowohl formell als auch materiell gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes und seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen als vereinbart.

XXI. SCHRIFTLICHKEIT

Nebenabreden, sowie nachträgliche Änderungen können nur schriftlich vereinbart werden; auch eine Abänderung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes selbst bedarf der Schriftform. Mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern der AE bedürfen zu ihrer Gültigkeit daher der schriftlichen Bestätigung durch vetretungsbefugte Organe der AE.

XXII. WEGFALL EINZELNER KLAUSELN, TEILWEISE NICHTIGKEIT EINZELNER KLAUSELN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist AE berechtigt, eine – Sinn und Zweck der weggefallenen Klausel nahekommende – Ersatzklausel zu bestimmen, die an ihre Stelle tritt. Der Käufer ist an diese Ersatzklausel gebunden, es sei denn, sie wäre grob unbillig. Sollten einzelne Klauseln teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, so werden sie von den Vertragsparteien soweit aufrecht erhalten, als sie gesetzlich zulässig sind.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Werksbruttopreis in 1 (nicht kartelliert, nur für den Fachhandel) freibleibend, ohne MWSt., franko österreichische Bahnstation, inkl. Verpackung. Für Direktlieferung an Endkonsumenten verrechnen wir pro Stück eine Zustellgebühr von € 16,- für Kleingeräte bis 15kg, 115,00 für Geräte über 15kg und € 140,- für Warmwasserspeicher. Bei Retoursendungen werden 10 % vom Nettofakturenwert (jedoch mind. € 51,-) als Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt. Lieferungen bzw. Abholungen mit einem Wert unter € 1100,- werden bar kassiert, bzw. per Nachnahme zugestellt. Konstruktions-, Ausführungsänderungen und Druckfehler vorbehalten. Für alle Geschäfte mit unseren Kunden gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Austria Email AG.

GARANTIEURKUNDE

AUSTRIA EMAIL AG GEWÄHRT FÜR

Standspeicher bis 1000 Liter
mit eingebauter Fremdstromanode
7 bzw. 10 Jahre Garantie¹⁾

Standspeicher bis 1000 Liter
mit eingebauter Magnesiumanode
7 Jahre Garantie²⁾

Elektrospeicher EKH-S, EPV Pro und ECO GRID
10 Jahre Garantie³⁾

Elektrospeicher EHT, EWH DIGITAL,
EPV Comfort, EKF, EKR, EKL, SSP
5 Jahre Garantie⁴⁾

Gastthermenspeicher, Liegespeicher,
Doppelmantelspeicher und
Speiche im Speicher System
5 Jahre Garantie²⁾

Fernwärmespeicher
5 Jahre Garantie¹⁾

Kombi-Schichtspeicher & Puffer- u.
Schichtpufferspeicher, Allzweck-Pufferspeicher
5 Jahre Garantie⁵⁾

Elektronische und elektrische Teile, Zubehör,
Kleinspeicher und Durchlauferhitzer
Vliesisolierung ECO SKIN
2 Jahre Garantie

- 1) auf den emaillierten Innenkessel;
2) auf den emaillierten Innenkessel, bei erfolgter dokumentierter Anodenüberprüfung des AE-Werkskundendienstes alle 2 Jahre.
3) auf den emaillierten Innenkessel, bei erfolgter dokumentierter Anodenüberprüfung des AE-Werkskundendienstes nach 5 Jahren.
4) auf den emaillierten Innenkessel, bei erfolgter dokumentierter Anodenüberprüfung des AE-Werkskundendienstes nach 2 Jahren.
5) auf den Pufferspeicher
siehe Garantiezeiten ab S.151

Voraussetzung für die Erbringung von Garantieleistungen durch die Austria Email AG ist die Erfüllung sämtlicher Vorgaben aus den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Austria Email AG, sowie die Einhaltung der Vorschriften aus der dem Gerät zugehörigen Montage- und Bedienungsanleitung und bezieht sich immer auf den Ersatz des defekten Teiles oder Gerätes. Manipulations- und Instandsetzungen sind davon ausgeschlossen. Für nicht angeführte Produkte gilt die gesetzliche Gewährleistung.



Dr. Martin Hagleitner



Austria Email



Ing. Walter Persch

GARANTIEURKUNDE

AUSTRIA EMAIL AG GEWÄHRT FÜR

Heizungswärmepumpen

5 bzw. 6 Jahre Garantie*

Warmwasser-Wärmepumpen

7 bzw. 5 Jahre Garantie**

Schwimmbadwärmepumpen

2 bzw. 5 Jahre Garantie***

Erdwärmepumpen

3 bzw. 5 Jahre Garantie****

* Bei Inbetriebnahme und Wartung durch AE Werkskundendienst 5 Jahre, 6 Jahre auf Monoblock Wärmepumpen

** auf den Innenkessel bzw. 2 Jahre auf die Elektrik / elektrische Teile bzw. Wärmepumpenaufsatz (ausgenommen AE REVOLUTION EVO – siehe S. 153)
Voraussetzung ist eine dokumentierte Wartung durch den AE-Werkskundendienst alle 2 Jahre.

*** 2 Jahre Geräte Vollgarantie, 5 Jahre auf den Titan-Wärmetauscher

**** 2 Jahre auf Grundwasserwärmetauscher und Anschlusselemente, 3 Jahre Gerätegarantie und 5 Jahre Garantie auf den Wärmepumpenverdichter bei Inbetriebnahme und Wartung durch AE Werkskundendienst.

Voraussetzung für die Erbringung von Garantieleistungen durch die Austria Email AG ist die Erfüllung sämtlicher Vorgaben aus den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Austria Email AG, sowie die Einhaltung der Vorschriften aus der dem Gerät zugehörigen Montage- und Bedienungsanleitung und bezieht sich immer auf den Ersatz des defekten Teiles oder Gerätes. Manipulations- und Instandsetzungen sind davon ausgeschlossen. Für nicht angeführte Produkte gilt die gesetzliche Gewährleistung.



Dr. Martin Hagleitner

AE
Austria Email



Ing. Walter Persch